

ten für freye Unterrichtung aller mittellosen Berg- und Hüttenmannskinder im Zusammenhang stehen. (Vergl. oben D. VIII. 1.)

- 5) Die Bergmagazine, deren schon oben (ebenfalls sub D. VIII. 1) erwähnt wurde, die für Zeiten der Theuerung dem Bergvolke eine sehr wohlthätige Sicherung darbieten und die mit Zuziehung kleiner Beyträge der Gruben durch sich selbst bestehen.
- 7) Die Feststellung einer sehr geregelten Dienstordnung und bestimmten Disziplin unter dem gesammten Bergpersonale, wovon auch oben schon mehrere Beziehungen erwähnt wurden, und womit zugleich die verfassungsmäßigen und herkömmlichen Gebräuche der Bergleute und der so förderliche bergmännische Geist im ganzen Stande in Verbindung stehen.

Anmerk. über den Mangel einer Landtagsvertretung des Bergbaues.

Schlüßlich kann nicht unbemerkt bleiben, daß allerdings eine sehr wesentliche Berücksichtigung von Seiten der Staatsverfassung dem Bergwerksgewerbe zur Zeit noch, trotz seiner neuerlichen Gesuche darum, vorenthalten ist, nämlich die Vertretung seiner Gewerbsinteressen in den ständischen Kammern. Bey dem dermaligen System der sächsischen Volksvertretung, was sich geradezu noch nach den Gewerbsständen, also Klasseninteressen, abtheilt, und bey welchem, der Theorie einer gemeinsamen Popularität und der wirklichen Harmonie der Bestrebungen unerachtet, dennoch in praxi die Abgeordneten vorzugsweise an den Gesichtspunkt ihres Standes gehalten bleiben, kommt es aber darauf an, daß für jeden Haupttheil der materiellbetheiligten